

# RS OGH 2006/2/28 13R14/06s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2006

## Norm

ZPO §388

ZPO §54

RATG §23

## Rechtssatz

1. Bei der Befundaufnahme durch den Sachverständigen ohne Richter müssen die Kosten des Beweissicherungsverfahrens innerhalb von vier Wochen nach der Teilnahme an der Befundaufnahme verzeichnet werden, weil es sich hier um nachträgliche Kosten nach § 54 Abs. 2 ZPO handelt.
2. Eine Teilnahme an einer Befundaufnahme im selbständigen Beweissicherungsverfahren erfordert im allgemeinen weder ein besonderes Vertrauensverhältnis, noch bedeutsame Vorkenntnisse.
3. Zu den Kosten iSd § 388 Abs. 3 ZPO zählen nicht nur die Kosten der Beweisaufnahme im engeren Sinn, sondern unter anderem auch die Antrags- und Rekurskosten.

## Entscheidungstexte

- 13 R 14/06s  
Entscheidungstext LG Eisenstadt 28.02.2006 13 R 14/06s

## Schlagworte

Kosten Beweissicherung; doppelter Einheitssatz; Kostenbestimmungsantrag; Frist;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000088

## Dokumentnummer

JJR\_20060228\_LG00309\_01300R00014\_06S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)